

# **Reglement zur Anerkennung von Taubenrassen durch die ESKT**

## **Aufnahme in die EE-Rassen-Liste für Tauben (ERL)**

### **Anerkennung von Farbenschlägen**

#### **§1**

##### **Anerkennung neuer Rassen**

- 1.1. Jedes bei der EE angeschlossenes Land (zuständiger Verband) hat das Recht, der ESKT *Nationalrassen* zur europäischen Anerkennung, d.h. Aufnahme in die ERL vorzuschlagen.
- 1.2. Dieser Antrag soll schriftlich vor dem 1. März jedes Jahres bei dem ESKT-Vorsitzenden angemeldet werden, damit er in gleichen Jahre von der ESKT besprochen werden kann.
- 1.3. Von der vorgelegten Rasse soll eine eindeutige Musterbeschreibung in deutscher Sprache (notfalls in englischer, bzw französischer Sprache) eingereicht werden, dazu einige Abbildungen (Fotos bzw. Zeichnungen) welche die rasstypischen Rassemerkmale deutlich zeigen.
- 1.4. Für die Musterbeschreibung ist beim ESKT-Schriftführer eine Vorlage zu bekommen. (EE-Standardmodell).

#### **§2**

##### **Unterschiede mit anderen Rassen**

- 2.1. Für die EE-Anerkennung muss es bei mindestens zwei direkt ins Auge fallenden Rassemerkmalen klare Unterschiede zu einer ähnlichen, bereits EE-anerkannten Rasse (ERL) geben.  
Zur Entscheidungsfundierung ist es wünschenswert eine klare Formulierung der Unterschiede in Rassemerkmale mit fast ähnlichen Rassen beizulegen.
- 2.2. Falls die ESKT der Meinung ist dass die beantragte Rasse zuviel Ähnlichkeit, bzw zu wenig Unterschiede mit einer existierenden und bereits EE-anerkannten (ERL) Rasse gibt, wird der Antrag vorerst abgelehnt.
- 2.3. Vorschläge welche das Ursprungsland nachweislich mit anderen Ländern endgültig abgestimmt hat, sollen respektiert werden.

#### **§3**

##### **Vorstellung zur Musterung durch die ESKT**

- 3.1. Die ESKT kann, zur Musterung der spezifizierten Rassemerkmale, eine Vorstellung auf einer Europaschau, oder nach Rücksprache, auf einer mit der ESKT abgestimmten Grossschau verlangen.
- 3.2. Die vorzustellenden Tiere sollen in einer getrennten Klasse aufgestellt werden.  
Sie sollen von zwei ESKT-Mitgliedern bewertet werden, ggf Rücksprache mit einem Sachverständigen des Ursprungslandes.  
Die Tiere bekommen eine Bewertung, eine Bewertungsnote und, falls diese zur Verfügung stehen, auch Preise.

#### **§4**

##### **Überprüfung durch die ESKT**

- 4.1. Das Überprüfungsverfahren der ESKT ist festgelegt in das Reglement für die ESKT.

#### **§5**

##### **Stellung zum Leitstandard.**

- 5.1. In der ERL könnte bei einer Rasse auch EE stehen, wenn es für eine Rasse mehrere Standards gibt, die im Grunde genommen gleich, aber in der Auslegung verschieden sind.  
Dann könnte die ESKT einen Entwurf für einen Leitstandard machen und diesen der Versammlung der EE-Sparte Tauben vorlegen um eine einheitliche Zucht- bzw Richtlinie über die EE-Länder zu erreichen.
- 5.2 Falls es eine Rasse betrifft, die aus einem Lande ausserhalb der EE stammt, soll das Land, dass diese Rasse anerkennen möchte, ihren Standardentwurf, möglichst zusammen mit dem Standard des Ursprungslandes (wenn es diesen gibt), der ESKT vorlegen.  
Die ESKT prüft diesen Entwurf, korrigiert ihn eventuell und legt ihn der Versammlung der EE-Sparte Tauben (EEST) vor. Bei Zustimmung ist das dann der Europastandard.  
Das Land (Verband bzw Standardkommission), das den Standard der ESKT vorgelegt hat, ist damit standardbestimmend = Sbl.

## §6

### **Aufnahme in das EE-Verzeichnis für Rassetauben, die ERL.**

- 6.1. Die ESKT legt ihre Standpunkte, bzw. Vorschläge der EEST zur abschließenden Entscheidung vor. Bei Annahme durch die EEST wird die Rasse in die ERL aufgenommen.

## §7

### **Anerkennung von Rassen durch andere EE-Mitgliedsländer**

- 7.1. Für ein nationales Anerkennungsverfahren für im Ausland anerkannte Rassen soll grundsätzlich *eine* Vorstellung genügen, sofern die erforderliche Qualität vorhanden ist.

## §8

### **Übernahme von Farbschlägen bei Überarbeitung des Standards.**

- 8.1. Farbschläge, die in dem Standard des Ursprungslandes bzw des Landes der Vollendung aufgeführt werden, sollen bei Neufassung der diesbezüglichen Standards anderer Länder übernommen, bzw. mittels Veröffentlichung in die Standards eingefügt werden.
- 8.2. Bei Übernahme aus Standards anderer Verbände sollen die Farbschläge mit genauer Bezeichnung in jenem Standard aufgeführt werden.  
Der Begriff "Alle anerkannte Farbschläge" soll nicht verwendet werden.  
Für alle Farbschläge ist eine angemessene Beschreibung von Farbe und Zeichnung im Standard aufzunehmen.

## §9

### **Anerkennung neuer Farbschläge**

- 9.1. Entsprechend den Statuten der EE und dem Beschluss der EEST hat jedes Land das Recht für eigenen Standard bei allen Rassen neue Farbschläge (keine Scheckungsvarianten) anzuerkennen.  
Die rassetypischen Merkmale müssen dabei erhalten bleiben!
- 9.2. Eine Anerkennung neuer Farbschläge muß immer über die zuständige nationale Standardkommission erfolgen.
- 9.3. Wenn ein bei einer Rasse neu anerkannter Farbschlag schon bei anderen Rassen anerkannt ist, reicht in dem Standard nur der Name des Farbschlages.  
Wenn nicht, dann soll der neu anerkannte Farbschlag in dem Standard der bezüglichen Rasse deutlich beschrieben werden.
- 9.4. Die Aufnahme neuer Farbschläge soll von den zuständigen nationalen Standardkommissionen bei der ESKT angemeldet werden.
- 9.5. Von der ESKT wird dann eine Empfehlung für Anerkennung an die EE-Länder gegeben.  
Auf Europaschauen (auch Rasse-, bzw Rassegruppen-gebundene) müssen die Preisrichter über alle in der EE oder national anerkannten Farbschläge informiert sein, ins besondere die Obmänner, damit diese regulierend eingreifen können, wenn ein Preisrichter die Beziehung "n.a." abzeichnen lassen will.

## §10

### **Standardbestimmendes Land.**

- 10.1. Durch die im Laufe der Zeit geänderte politische Lage, können Gebiete welche zum ehemaligen Ursprungsland gehören, gegenwärtig in anderen Ländern liegen.  
In der ERL ist deswegen der Begriff "Herkunft" durch den Begriff "standardbestimmend" ersetzt.  
Die bezüglichen Länder (Verband bzw Standardkommission) sind Standardbestimmende Instanz (Sbl). Die Ländercodes bleiben wie bisher.

Sehe auch § 4 des EEST Reglements zum Europastandard für Rassetauben.

## § 11

### **Inkrafttreten**

Dieses Reglement wurde am 22 mai 2009 in Ovífat (B) bestätigt und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Die Vorsitzenden/ the chairmen / les présidents:

Jean-Louis Frindel (F) (ESKT)

Dr. Werner Lüthgen (D) (EEST)

Sehe Fließdiagramm für Anerkennung von Rassen und Aufnahme in die EE-Rassenliste (ERL) auf der EE / EEST Internet Site